

Bezirksvereinigung Mühle Herisau



Statuten

1. Zweck der Vereinigung

1.1

Die Bezirksvereinigung Mühle, im Jahre 1874 von Bezirksanwohnern als Lesegesellschaft Mühle gegründet, verfolgt vor allem den Zweck, öffentlichen und im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten in Bezirk und Gemeinde ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Vereinigung kann sich auch mit öffentlichen Problemen von gesamtkommunaler Bedeutung befassen. Sie möchte zudem mit ihren Veranstaltungen einen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben im Bezirk leisten und den Gemeinschaftssinn unter den Einwohnern fördern.

1.2

Die Bezirksvereinigung Mühle ist politisch und konfessionell neutral.

1.3

Die Bezirksvereinigung Mühle ist gemeinnützig.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

2.1

Mitglied kann jede handlungsfähige Person ab dem 18. Altersjahr werden.

2.2

Der Eintritt in die Vereinigung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung.

2.3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch einfache Mitteilung des Austritts an den Verein. Mitglieder, welche mit der Entrichtung von Beiträgen über ein Jahr im Rückstand sind, können nach erfolgter, fruchtloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über eine Streichung entscheidet der Vorstand.

2.5

Die Mitglieder sollen die Interessen der Bezirksvereinigung unterstützen. Wer der Vereinigung grossen Schaden zufügt oder anderweitig den Interessen derselben entgegenwirkt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3. Organisation

3.1

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3.2

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im November statt.

Sie behandelt folgende Traktanden:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Rechnungsvorlage
- f) Bericht der Revisoren, Rechnungsgenehmigung
- g) Beitragsbestimmung
- h) Anfrage betreffend Angehörigkeit zu anderen Verbänden bzw. Organisationen
- i) Ev. Statutenrevision
- k) Ernennungen
- l) Wahlen
 - 1) Präsident
 - 2) Kassier
 - 3) Übriger Vorstand
 - 4) Rechnungsrevisoren
- m) Vorschau auf das kommende Vereinsjahr
- n) Wünsche und Anträge

3.3

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ausserdem einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

3.4

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen, der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handmehr.

3.5

Die Vereinigung kann Ehrenmitglieder ernennen. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und zwei Beisitzern.

3.7

Das Revisoriat setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Es prüft die Vereinsrechnung und ist berechtigt in die Vereinsakten Einsicht zu nehmen. Es erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

3.8

Der Vorstand in seiner Gesamtheit vertritt die Interessen der Vereinigung in allen Teilen und sorgt für genaue Handhabung der Statuten.

3.9

Rücktritte als Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisor sind spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

4. Beitrag und Haftung

4.1

Die Vereinigung erhebt einen Beitrag, welcher zur Deckung ihrer Auslagen dient.

4.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1

Zur Auflösung der Vereinigung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Wird die Vereinigung aufgelöst, so entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5.2

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) anzuwenden.

5.3

Eine allfällige Abänderung dieser Statuten soll in der Regel erst nach Vorberatung durch den Vorstand vorgenommen werden.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 18. November 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die diesbezüglichen Bestimmungen vom 1992.